

Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **17 W 871/14**
Amtsgericht Leipzig, 530 UR III 3/14

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 13.08.2014

Rose
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In der Personenstandssache mit den Beteiligten

1.

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Maria Sabine **Augstein**, Altes Forsthaus 12, 82327 Tutzing

2.

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Maria Sabine **Augstein**, Altes Forsthaus 12, 82327 Tutzing

3. **Stadt Leipzig, Standesamt**, SG Geburtsregister, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Gz.: wö
- Standesamt -

4. **Stadt Leipzig**, Rechtsamt, Neues Rathaus, 04092 Leipzig, Gz.: 30.126-UVB 3/14
- Standesamtsaufsicht -

wegen Eheschließung

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Budde und
Richterin am Oberlandesgericht Enders

ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Erst- und der Zweitbeteiligten wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 17.06.2014 zum dortigen Aktenzeichen 530 UR III 3/14 geändert. Das Standesamt der Stadt Leipzig wird angewiesen, die Eheschließung des Erst- und der Zweitbeteiligten vorzunehmen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
3. Geschäftswert: 5.000,00 €

Gründe:

I.

Der Erst- und die Zweitbeteiligte sind eingetragene Lebenspartner. Ob einer Geschlechtsumwandlung des Erstbeteiligten wollen sie jetzt heiraten. Das vom Standesbeamten angerufene Amtsgericht hat entschieden, dass der Eheschließung die Lebenspartnerschaft entgegenstehe. Dessen Beschluss vom 17.06.2014 stellen der Erst- und die Zweitbeteiligte im Wege der Beschwerde zur Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Sie beantragen,

den Standesbeamten unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur Vornahme ihrer Eheschließung anzuweisen.

Das drittbeteiligte Standesamt und dessen Aufsichtsbehörde, die Viertbeteiligte, die erstinstanzlich dem gerichtlichen Verfahren beigetreten ist, konnten sich zur Beschwerde äußern.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, namentlich bei Zustellung des mit ihr angefochtenen Beschlusses am 20.06.2014 unter dem 16.07.2014 beim Amtsgericht zeit- und formgerecht eingereicht. Das Rechtsmittel ist auch begründet. Das Amtsgericht durfte von der nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 PStG gebotenen Anweisung zur Vornahme der Eheschließung nicht absehen. Diese Anweisung erteilt nunmehr der Senat (§ 69 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 51 Abs. 1 S. 1 PStG).

Nach § 13 Abs. 1 PStG ist vom Standesamt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vor ihm beabsichtigte Eheschließung vorliegen. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Verlobten ehedfähig sind (§§ 1303, 1304 BGB) und ob Eheverbote vorliegen (§§ 1306 ff. BGB). Zu klären sind darüber hinaus Erfordernisse, deren Fehlen sich als Ehehindernis auswirkt. Das sind vor allem die Beschränkung der Eheschließung auf Frau und Mann, das Ehedfähigkeitszeugnis (§ 1309 BGB) und der Wille der Partner, eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen (§§ 1310 Abs. 1 S. 2, 2. Ts., 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB). Liegen im Ergebnis dieser Prüfung die Voraussetzungen der Eheschließung vor, ist der Standesbeamte zur Mitwirkung an ihr verpflichtet (§ 1310 Abs. 1 S. 2 1. Hs. BGB). So ist es hier.

Als Eheschließungshindernis kommt allein die eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen dem Erst- und der Zweitbeteiligten in Betracht. Eine Lebenspartnerschaft hindert eine Eheschließung aber nur, wenn sie zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person besteht. So ist es durch § 1306 BGB vorgegeben. Ebenso wie nach seiner auf die Verbindung mit einer dritten Person abstellenden Fassung die Eheschließung mit demselben Partner wiederholt werden darf, erlaubt er die Eheschließung zwischen Lebenspartnern, unter der hier gegebenen Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Eheschließung auf Frau und Mann beschränkt ist.

Den Standpunkt des Amtsgerichts, der Eheschließung der Beteiligten zu 1 und 2 sei deren Lebenspartnerschaft vor, teilt der Senat also nicht. Wie er beurteilt dies das von der Beschwerde erwähnte Landgericht in Berlin (NJW-RR 08, 1318) sowie das einschlägige Schrifttum, etwa die Eheleute Olsen-Ring & Ring (in NK-BGB, 2. Aufl., Rn. 6 zu § 1 LPartG), Löhnig (in Staudinger, BGB, 2012, Rn. 12 zu § 1306 BGB), Wellenhofer (in MK-BGB, 6. Aufl., Rn. 11 zu § 1306 BGB), Brudermüller (in Palandt, BGB, Rn. 4 zu § 1 LPartG), Heintzmann (in Soergel, BGB, 13. Aufl., Rn. 10 zu § 1306 BGB) und Windel (in JR 06, 265, 268).

Auf die Frage, ob mit der Heirat die Lebenspartnerschaft aufgelöst ist oder ob sie fortbesteht, kommt es nach alledem nicht an (zum Meinungsstand hierzu vgl. etwa die Ausführungen und Nachweise von/bei Wacke in MK-BGB, 6. Aufl., Rn. 10 zu § 1 LPartG).

Den Geschäftswert seines Beschwerdeverfahrens hat der Senat nach Maßgabe der §§ 61 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 3 GNotKG bestimmt. Von einer Kostenentscheidung hat er abgesehen. Gerichtskosten sind (damit) nicht zu erheben (§ 25 Abs. 1 GNotKG, § 51 Abs. 1 S. 2 PStG). Die außergerichtlichen Kosten des Erst- und der Zweitbeteiligten müssen Standesamt und Aufsichtsbehörde nicht ersetzen, da dies unbillig wäre (§ 81 Abs. 1 S. 1 FamFG). Mit seiner (fingierten) Ablehnung der Eheschließung hat das Standesamt, wie der ausführlich und gut begründete Beschluss des Amtsgerichts zeigt, eine nicht unvertretbare Bewertung der Rechtslage vorgenommen. Auf die, etwa vom Landgericht Berlin (a.a.O.) verneinte, Frage, ob Standesamt und Aufsichtsbehörde bzw. die Stadt Leipzig überhaupt Beteiligte im Sinne von § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG sind/ist, kommt es so nicht an.

Angesichts des aufgelisteten Meinungsstandes hält es der Senat nicht für gerechtfertigt, die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1, Abs. 2 FamFG zuzulassen.

Dr. Niklas

Dr. Budde

Enders